



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ MSH) und der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Mansfeld-Südharz (Kostenerstattungsatzung der FTZ MSH)

Auf der Grundlage des § 8 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 435) in der derzeit geltenden Fassung sowie den §§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 und 22 Abs. 3 und 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA Seite 190) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

- a. die Ausführung der dem Landkreis Mansfeld-Südharz nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Pflichtaufgaben

und

- b. die Inanspruchnahme der FTZ für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören, aber einer effektiven Organisation der Gefahrenabwehr dienlich sind bzw. Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzanforderungen berücksichtigen (Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren und Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr u.a.)

**§ 2
Grundsätze**

- (1) Der Landkreis Mansfeld-Südharz unterhält im Rahmen seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG eine feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) als zentrale Anlaufstelle für die Feuerwehren des Landkreises sowie Einheiten für besondere Einsätze nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung innerhalb des Landkreises sind bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr sowie nach § 3 Abs. 5 BrSchG unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (3) Die Inanspruchnahme der FTZ des Landkreises Mansfeld-Südharz im Rahmen der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Landkreises Mansfeld-Südharz (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG) zur Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Materialien sowie zur Durchführung der Ausbildung von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren und der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen des Landkreises Mansfeld-Südharz, sind kostenfrei.



- (4) Die Nutzung der Ausbildungs- und Schulungsräume im Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Mansfeld-Südharz für dienstliche Zwecke, ist im Rahmen der Kreisausbildung der Freiwilligen Feuerwehren und des Kreisfeuerwehrverbandes Mansfeld-Südharz sowie für Ausbildungsmaßnahmen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, kostenfrei.
- (5) Für andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Leistungen oder für Leistungen, die für einen anderen Personenkreis erbracht werden, wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung verlangt, soweit Leistungen nicht bei Einsätzen der Feuerwehren erbracht werden, die nach § 22 Abs. 1 BrSchG kostenfrei sind.

§ 3 Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig sind:
 - a. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen (Verursachungshaftung) gilt entsprechend,
 - b. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen (Zustandshaftung) gilt entsprechend,
 - c. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 - d. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- (2) Mehrere Verursacher und mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kostenpflichtig ist ferner, wer Leistungen der FTZ, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises Mansfeld-Südharz im Sinne des BrSchG gehören, in Anspruch nimmt.
- (4) Sonderregelungen aus Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und den Kommunen sowie Dritter bleiben, hinsichtlich der Gebührenerhebung, unberührt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz nach dieser Satzung wird mit erbrachter Leistung fällig.
- (2) Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenersatzpflichtigen durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Kostenersatz ist auch dann zu leisten, wenn beim Eintreffen von Personal, von Geräten oder Fahrzeugen ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist. Verzichtet der Auftraggeber auf Leistungen, nachdem Kräfte der FTZ ihre Arbeit bereits aufgenommen haben bzw. Fahrzeuge, Geräte oder Ausrüstungen bereits zur Verfügung gestellt wurden oder machen sonstige vom Auftraggeber zu vertretende Gründe die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Kosten zu entrichten, die sich aus der bereits durchgeführten Leistung ergeben.

§ 5



Kostentarif

- (1) Der Kostenersatzanspruch, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzt, bemisst sich nach dem Leistungs- und Gebührenverzeichnis in der Anlage, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Leistungen, die in der Anlage nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet. Die Abrechnung der Arbeitszeit kann halbstündlich erfolgen. Hierbei wird jede angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde abgerechnet. Materialkosten (Sach- und Gerätekosten) werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zu den aktuellen Tagespreisen berechnet.
- (3) Sofern sich die FTZ bei der Leistungserbringung Dritter bedient, ist deren Rechnungslegung Grundlage des Kostenersatzes.
- (4) Maßgeblich für die Kostenersatzberechnung ist die Zeitspanne, während der das Personal, die Fahrzeuge, Geräte oder Ausrüstungen der FTZ vom Standort abwesend sind (Einsatzzeit) bzw. bei Werkstatteleistungen die tatsächliche Betriebs- und/ oder Arbeitszeit. Hierbei werden die Wegezeiten des Personals eingerechnet.
Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr an den Standort, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (5) Für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Mansfeld-Südharz mit integrierten Fahrzeugen und Ausrüstungen der Städte/ Gemeinden gelten deren Satzungen. Bestehen solche nicht oder werden Leistungen erbracht, für deren Kostenersatz keine Einzelpositionen festgelegt sind, wird auf Grundlage der Selbstkosten Kostenersatz verlangt, wie er für ähnliche Leistungen festgesetzt oder nach kostendeckenden Abrechnungsgrundlagen zu ermitteln ist.
- (6) Für den Einsatz von Fahrzeugen und Abrollbehältern ist grundsätzlich die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte des Landkreises Mansfeld-Südharz, bis auf Verbrauchsmittel, Aufwendungen zur Reinigung und Prüfung sowie erforderliche Ersatzbeschaffungen der Ausrüstung, enthalten.

§ 6

Haftung und Schadensersatzleistungen

- (1) Der Landkreis Mansfeld-Südharz haftet nicht für Unfälle und Schäden, die sich aus der Benutzung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen ergeben, die nicht durch Personal der FTZ bedient wurden.
- (2) Bei Rückgabe der zur Pflege, Prüfung und Reparatur überlassenen Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände haben sich die Freiwillige Feuerwehr oder andere Benutzer von dem ordnungsgemäßen Zustand und der Funktionstüchtigkeit zu überzeugen. Mit der Übergabe geht die Gefahr auf die jeweilige Feuerwehr über. Zur Übergabe werden die entsprechenden Prüfprotokolle ausgehändigt.
- (3) Für Schäden und Verluste an ausgeliehenen Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen haftet der Kostenpflichtige.
- (4) Die Haftung des Landkreises Mansfeld-Südharz ist in Angelegenheiten der Feuerwehrtechnischen Zentrale ausdrücklich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.



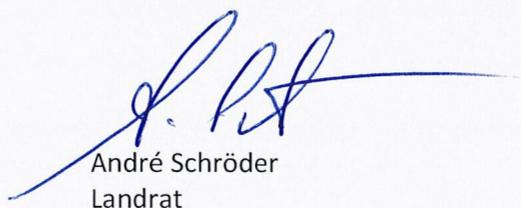
§ 7 Beitreibung der Kosten

Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben. Die Beitreibung der Kosten erfolgt unter Berücksichtigung der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich von Forderungen des Landkreises Mansfeld-Südharz.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Leistungen und Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und der Kreisfeuerwehrbereitschaft (FWB) des Landkreises Mansfeld-Südharz (Kostensatzung FTZ und FWB) vom 08.12.2010 außer Kraft.

Sangerhausen, d. 29.6.23


André Schröder
Landrat



Anlage:
Kostentarif zur Kostensatzung



Anlage Kostentarif:

Ziffer	Leistung	Einheit	Kosten je Einheit
1	Personal (werden separat und nach tatsächlichem Aufwand berechnet)		
1.1	Personalkosten für erheblichen Zeitaufwand nach aktueller Verwaltungskostensatzung, Pkt. 12; E 5 - E 8	€ / Minute	0,75 €

2	Fahrzeuge und Anhänger	Einheit	Kosten je Einheit
2.1	Kommandowagen (KdoW)	€ / Minute	0,47 €
2.2	Mehrzweckfahrzeug	€ / Minute	4,78 €
2.3	Lastkraftwagen Gerätewagen Logistik	€ / Minute	6,40 €
2.4	Gerätewagen Gefahrgut	€ / Minute	1,98 €
2.5	Wechselader mit Abrollbehälter Gefahrgut	€ / Minute	11,69 €
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	€ / Minute	8,36 €
2.7	Gerätewagen Höhenrettung	€ / Minute	1,13 €
2.8	Funktruppkraftwagen	€ / Minute	3,85 €
2.9	Anhänger für Funktruppkraftwagen	€ / Minute	0,05 €
2.10	Anhänger für MTF	€ / Minute	0,18 €
2.11	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20	€ / Minute	69,20 €
2.12	Wechselader mit Abrollbehälter BHP-50	€ / Minute	75,08 €
2.13	ABC Erkundungswagen	€ / Minute	4,54 €
2.14	Einsatzleitwagen ELW 2	€ / Minute	47,74 €
2.15	Anhänger Einsatzleitwagen ELW 2	€ / Minute	0,42 €
2.16	Feldkochherd	€ / Minute	4,34 €
2.17	Materialtransportwagen SEG Verpflegung	€ / Minute	8,55 €
2.18	Krad	€ / Minute	3,37 €
2.19	Mannschaftstransportfahrzeug	€ / Minute	1,83 €
2.20	Kühlanhänger	€ / Minute	3,64 €
2.21	Tanklöschfahrzeug Vegetationsbrandbekämpfung	€ / Minute	8,76 €

3	Kosten für Prüfungen von Gerätschaften und Material	Einheit	Kosten je Einheit	zzgl. Personalkosten	Gesamtkosten:
3.1.	Atemschutzwerkstatt				
3.1.1	Prüfung Pressluftatmer Grundgerät	€ / Stück	5,70 €	15,00 €	20,70 €
3.1.2	Reinigung und Desinfektion von Pressluftatmer Grundgeräten	€ / Stück	8,80 €	15,00 €	23,80 €
3.1.3	Prüfung Lungenautomat	€ / Stück	5,00 €	15,00 €	20,00 €
3.1.4	Reinigung und Desinfektion von Lungenautomaten	€ / Stück	8,80 €	15,00 €	23,80 €
3.1.5	Prüfung Atemschutzmaske	€ / Stück	1,50 €	7,50 €	9,00 €
3.1.6	Reinigung, Desinfektion und Einschweißen von Atemschutzmasken	€ / Stück	5,30 €	7,50 €	12,80 €
3.1.7	Prüfung Chemikalienschutzanzug (CSA)	€ / Stück	14,90 €	30,00 €	44,90 €
3.1.8	Reinigung und Desinfektion von Chemikalienschutzanzügen	€ / Stück	142,70 €	60,00 €	202,70 €
3.1.9	Prüfung von Druckluftflaschen bis 10l	€ / Stück	1,80 €	7,50 €	9,30 €



3.1.10	Befüllung von Druckluftflaschen (bis 4 l/200 bar)	€ / Stück	2,40 €	5,25 €	7,65 €
3.1.11	Befüllung von Druckluftflaschen (ab 4 l/200 bar)	€ / Stück	2,80 €	5,25 €	8,05 €
3.1.12	Reinigung und Prüfung nach Gebrauch sowie Befüllung von Druckluftflaschen (bis 4 l/200 bar)	€ / Stück	6,70 €	15,00 €	21,70 €
3.1.13	Reinigung und Prüfung nach Gebrauch sowie Befüllung von Druckluftflaschen (ab 4 l/200 bar)	€ / Stück	8,40 €	15,00 €	23,40 €
3.1.14	Druckbehälterprüfung (Flaschen-TÜV) erfolgt über Drittanbieter	-	Kosten werden umgelegt		
3.2	Pumpenprüfstand				
3.2.1	Prüfung von Feuerlöschkreiselpumpen (Tragkraftspritze, Heckpumpe, Vorbaupumpe)	€ / Stück	69,00 €	45,00 €	114,00 €
3.3	Schlauchpflegewerkstatt				
3.3.1	Prüfung von A Saugschläuchen	€ / Stück	21,80 €	7,50 €	29,30 €
3.3.2	Reinigung, Prüfung und Trocknung von B Druckschläuchen	€ / Stück	3,90 €	5,63 €	9,53 €
3.3.3	Reinigung, Prüfung und Trocknung von C Druckschläuchen	€ / Stück	3,40 €	5,63 €	9,03 €
3.3.4	Reinigung, Prüfung und Trocknung von D Druckschläuchen	€ / Stück	3,00 €	5,63 €	8,63 €
3.3.5	Einbindung von B Druckschläuchen (je Kupplung)	€ / Stück	2,26 €	15,00 €	17,26 €
3.3.6	Einbindung von C Druckschläuchen (je Kupplung)	€ / Stück	1,51 €	7,50 €	9,01 €
3.3.7	Einbindung von D Druckschläuchen (je Kupplung)	€ / Stück	0,72 €	7,50 €	8,22 €
3.3.8	Verkauf von ausgesonderten Schläuchen	€ / Meter	1,00 €		

4	Zeitweise Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen	Einheit	Kosten je Einheit
4.1	Tragkraftspritze (FOX, Ziegler Ultraleicht)	€ / Tag	28,00 €
4.2	Tragkraftspritze (Magirus)	€ / Tag	127,00 €
4.3	Motorkettensäge	€ / Tag	10,00 €
4.4	Notstromaggregat	€ / Tag	10,00 €
4.5	Atemschutzmaske	€ / Tag	7,40 €
4.6	Lungenautomat	€ / Tag	9,10 €
4.7	Pressluftatmer-Grundgerät	€ / Tag	25,70 €
4.8	Chemikalienschutzanzug	€ / Tag	338,30 €
4.9	Druckluftflaschen	€ / Tag	16,60 €
4.10	B Druckschlauch	€ / Tag	14,20 €
4.11	C Druckschlauch	€ / Tag	13,60 €
4.12	D Druckschlauch	€ / Tag	13,20 €

5	Neuerwerb, Ersatzteile, Entsorgung
----------	-------------------------------------------



5.1	Kosten für Ersatzteile entsprechen dem aktuellen Einkaufspreis zzgl. 10 % Zuschlag für Wiederbeschaffungswert
5.2	Kosten für die Anschaffung defekter oder abhanden gekommener Ausrüstungsgegenstände entsprechen dem Einkaufspreis zzgl. 10 % Zuschlag für Wiederbeschaffungswert
5.3	Entsorgungskosten für nicht mehr verwendungsfähiges Material entsprechen dem Tagespreis

6	Kreisausbildung	Einheit	Kosten je Einheit
6.1	Sprechfunk (Modul 1)	€ / Teilnehmer	32,00 €
6.2	Sprechfunk (Modul 2)	€ / Teilnehmer	32,00 €
6.3	Truppführer	€ / Teilnehmer	60,00 €
6.4	Technische Hilfeleistung	€ / Teilnehmer	71,00 €
6.5	Technische Hilfe und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen Stufe 1	€ / Teilnehmer	18,00 €
6.6	Motorsägenführer	€ / Teilnehmer	38,00 €
6.7	Atemschutzgeräteträger	€ / Teilnehmer	62,00 €
6.8	Fortbildungslehrgang Atemschutzgeräteträger CSA	€ / Teilnehmer	139,00 €
6.9	Maschinisten	€ / Teilnehmer	63,00 €
6.10	Sicheres Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen	€ / Teilnehmer	88,00 €
6.11	Nutzung der Atemschutzübungsanlage (ASÜ)	€ / Teilnehmer	50,00 €